

## **Finanzvereinbarung**

Zwischen der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,  
vertreten durch den Landeskirchenrat,

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
vertreten durch das Konsistorium,

sowie

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,  
vertreten durch den Landeskirchenrat,

(nachfolgend Landeskirchen genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beteiligung der Landeskirchen an der Finanzierung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (nachfolgend Diakonisches Werk genannt).

### **§ 2 Inhalt**

(1) Die Landeskirchen gewähren dem Diakonischen Werk folgende jährliche Zuschüsse:

a) Evangelische Landeskirche Anhalts	330.000 € <sup>1</sup>
b) Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	1.022.600 € <sup>2</sup>
c) Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	im Jahr 2005 830.000 €
	im Jahr 2006 und folgende 760.000 € <sup>3</sup> .

---

<sup>1</sup> Zusätzlich finanziert wird der Landespfarrer für Diakonie. In dem Betrag 330.000 € enthalten sind die Zuschüsse insbesondere an diakonische Kreis- und Beratungsstellen Anhalts. Die Organe des DW EKM werden verpflichtet, die Verplanung dieser Mittel im Ansehen der bisherigen Vergabepaxis zu vollziehen.

<sup>2</sup> In dem Betrag ist die Finanzierung von bis zu zwei Provinzialpfarrstellen enthalten, Zuschüsse für die Schulen im Bereich des DW EKM („Bündelschule“) sind in diesem Betrag nicht enthalten, die Finanzierung der Kreisdiakonie erfolgt nach Finanzsystem der EKKPS durch die Kirchenkreise.

<sup>3</sup> In dem Betrag ist die Finanzierung von bis zu drei Pfarrstellen enthalten. Die ELKTh finanziert derzeit weitere drei Pfarrstellen an der Evang. Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes Falk“. Darüber hinaus leistet die ELKTh zusätzliche Zahlungen für die Kreisdiakonie- und Beratungsstellen (2005 1.940.000 €, 2006 1.770.000 €).

Darüber hinaus kann die Zahlung eines Zuschusses für vereinigungsbedingten Mehrbedarf gesondert vereinbart werden. Die Aufteilung auf die beteiligten Kirchen erfolgt nach dem Gemeindegliederschlüssel.

(2) Die Landeskirchen werden jährlich Kollekten auf Antrag für die Arbeit des Diakonischen Werkes ausschreiben und die Erträge für den beantragten Zweck zur Verfügung stellen.

(3) Die Landeskirchen werden jährlich eine Straßen- und Haussammlung für diakonische Zwecke durchführen und die Erträge für den beantragten Zweck zur Verfügung stellen.

(4) Das Diakonische Werk hat den Landeskirchen seinen Haushaltsplan bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzulegen. Es hat den Landeskirchen die geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 15. Mai des Folgejahres vorzulegen.

(5) Eine Verpflichtung zur Deckung etwaiger Defizite besteht für die Landeskirchen nicht. Ob und in welchem Umfang sich die Landeskirchen über die Zuschüsse nach Absatz 1 hinaus an einer Defizitdeckung beteiligen, bleibt einer eigenen Entscheidung jeder Landeskirche vorbehalten.

### **§ 3**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen können auf gemeinsamen Beschluss ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf die Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland übertragen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2007. Die Beteiligten vereinbaren schon jetzt, über eine Nachfolgevereinbarung im Jahr 2006 zu verhandeln. Kommt bis zum 31. Dezember 2007 keine Nachfolgevereinbarung zustande, gilt diese Vereinbarung ein weiteres Jahr fort.